

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.com



Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svizra dals fiduziari

Mitglied der
TREUHANDKAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

Meierhofer Treuhand AG
Elmar Birgelen dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svizra dals fiduziari

MASSNAHME EHEPAARBESTEUERUNG

Der Bundesrat hat am 10.3.2006 die Detailbeschlüsse für die Sofortmassnahme bei der Ehepaarbesteuerung verabschiedet. Die vom Bundesrat am 15.2.2006 in den Grundzügen verabschiedete Kombi-Lösung setzt sich aus der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs in Höhe von 50% des Zweitverdienstes bis maximal CHF 12'500.- und einem neuen Verheiratetenabzug von CHF 2'500.- zusammen.

Die Kombi-Lösung führt auf Stufe Bund zu Mindereinnahmen von 500 Millionen. Mit Blick auf die Zielsetzung - die Milderung der Heiratsstrafe für die davon betroffenen 240'000 Zweiverdiener-Ehepaare - und die eingesetzten Mittel ist die Kombi-Lösung effizient: Für 160'000 Zweiverdiener-Ehepaare wird die Heiratsstrafe abgeschafft;

für 80'000 Paare verbleibt eine gemilderte Heiratsstrafe.

Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) ist vom Bundesrat beauftragt worden, Botschaft und Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Diese sollen noch vor der Sommersession der Eidg. Räte vom Bundesrat verabschiedet werden. Die Inkraftsetzung der Sofortmassnahme ist für den 1.1.2008 vorgesehen.

In einem zweiten Schritt wird eine umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen. Das EFD erarbeitet zu diesem Zweck eine Botschaft mit entsprechendem Bundesbeschluss zum Systemscheid (Individualbesteuerung oder Splitting).
Quellenangabe: Jusletter, 13.3.2006

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1.7.2003 konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Ver-lustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

LIEGENSCHAFTEN

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Sind Sie Finanzintermediär?</i>	1
<i>Erneuerungsfonds</i>	2
<i>Versicherungsverträge</i>	2
<i>Steuererklärung 2005</i>	3
<i>Versicherungsverträge (Fortsetzung)</i>	3
<i>Massnahme Ehepaarbesteuerung</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin
Lieber Leser

Hoch erfreut sind wir wieder einmal über das Ergebnis einer in unseren Büros stattgefundenen Mehrwertsteuer-Revision. Wir wurden erneut mit der Note „sehr gut“ beglückt. Es zeigt sich einmal mehr, dass sich die von uns gewählte Vorgehensart als Revisionsstelle bewährt. Wir revidieren jeweils die Quartalsabrechnungen der MWST und hängen an das vierte Quartal zu Beginn des folgenden Jahres nur noch die Substanzbewertungsprüfungen und die Kontrolle der Abgrenzungen dran. Natürlich kostet eine solche ca. das Vierfache einer normalen Revision. Aber wir haben die Begleitbeispiele, wo bei den jeweiligen Prüfungen der MWST über die letzten fünf Jahre nicht nur ein erheblicher Aufwand entstand, sondern auch noch Aufrechnungen in unübersehbarer Höhe gemacht wurden. Dies z.B. weil unrichtige oder unvollständige Belege für den Vorsteuerabzug nicht zugelassen wurden. Eine saubere und professionelle Revision, die richtig geplant durchgeführt wird, zahlt sich in jedem Falle aus.

Wir hoffen, dass durch die Einführung der neuen Revisionsvorschriften doch noch etliche Unternehmer den Wert einer richtigen Revision schätzen und den unmittelbaren Wert dem möglichen späteren Schaden vorziehen.

Wenn wir Ihnen in der einen oder anderen Angelegenheit helfen können, rufen Sie uns an. Beachten Sie hier nachfolgend besonders unser Angebot bezüglich der Prüfung der Unterstellungspflicht als Finanzintermediär. Zusammen mit unserem Partner in diesen Fällen, **Dr. Thomas Spahni**, Spahni Stein Rechtsanwälte, Zürich, und der hierfür spezialisierten PolyReg Services GmbH, Zürich, sind wir in der Lage, Ihnen zuverlässige und verbindliche Ratschläge zu erteilen und Ihnen auch gegebenenfalls das notwendige Umfeld einzu-richten.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Besuch.

Ihr Elmar Birgelen



SIND SIE FINANZINTERMEDIÄR?

Die gesetzliche Regulierung auf dem Gebiete der Finanzmarktaufsicht wird immer unübersichtlicher. Die Praxis der Kontrollstelle zur Unterstellungspflicht weicht teils erheblich vom Text des Geldwäschereigesetzes ab und unterstellt neu auch Investmentgesellschaften und private Kreditgewährungen. Andererseits wurde auf den 1.1.2006 die Bewilligungspflicht für Vertriebsträger von Anlagefonds und für unabhängige Versicherungsvermittler aufgehoben. Die vom Parlament beschlossene Unterstellung der unabhängigen Versicherungsvermittler als Finanzintermediäre unter die Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherung wurde aber vom Bundesrat wegen Vollzugsproblemen vorläufig nicht in Kraft gesetzt. Letztere haben sich aber neu beim Bundesamt für Privatversicherung zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Seit dem 1.2.2006 liegt eine Botschaft des Bundesrates für ein Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) vor. Für die unbefugte Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten sieht der Gesetzesentwurf Gefängnis oder Busse bis zu 1 Million Franken vor. Wer berufsmässig Finanzdienstleistungen anbietet, tut deshalb gut daran, der Compliance höchste Beachtung zu schenken. Dies umso mehr als die Kontrollstelle ihre Sektion für Marktaufsicht im vergangenen Jahr erheblich ausgebaut hat und niemand damit rechnen kann, auf Dauer unentdeckt zu bleiben. Die Frage einer allfälligen **Unterstellungspflicht** als Finanzintermediär ist deshalb in jedem Falle, **gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten (z.B. uns), sorgfältig abzuklären.**



ERNEUERUNGSFONDS

Der Zweck des Erneuerungsfonds besteht darin, durch kontinuierliche jährliche Einlagen der Stockwerkeigentümer die nötigen Mittel für künftige grössere ausserordentliche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten bereitzustellen. Die regelmässigen Fondseinlagen der Eigentümer bezwecken eine Verteilung der ausserordentlichen Unterhaltsaufwendungen auf eine längere Zeitspanne. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Erneuerungsfonds besteht nicht. In Art. 712m Abs. 1 Ziff. 5 ZGB wird lediglich festgehalten, dass die Versammlung der Stockwerkeigentümer die Befugnis hat, über die Schaffung eines Erneuerungsfonds für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten zu befinden.

Bei Neubauten wird in der Regel während der ersten zwei Jahre nach der Gebäudeerstellung auf Fondseinlagen verzichtet, da während dieser Zeitspanne erfahrungsgemäss keine Sanierungsanlagen anfallen, die von der Eigentümergemeinschaft zu tragen sind, zumal allfällige Mängel durch die Werkgarantie des Erstellers gedeckt sind. Der Erneuerungsfonds kann jederzeit errichtet werden und bedarf eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Eigentümer. Vielfach wird jedoch die Errichtung bereits im Rahmen des Begründungsaktes oder im Reglement vorgesehen. In diesem Zusammenhang kann dort bereits die Höhe des zu bezahlenden Betrages im Voraus festgelegt sein. Mangels einer solchen Regelung kann die Höhe der jährlichen Fondseinlage durch einen Eigentümerbeschluss jeweils für ein Jahr festgelegt werden.

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Fondseinlage wird in der Praxis häufig auf den Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft abgestellt. Es hat sich diesbezüglich eine jährliche Fondseinlage zwischen 0,2 und 0,5% als geeignet und tragbar erwiesen. Die Höhe der fraglichen Einlage ist je nach Situa-

tion, insbesondere in Anbetracht des künftigen Erneuerungsbedarfs, einzuschätzen. Gerade bei älteren Gebäuden sollte die Fondseinlage bei mindestens 0,5% angesetzt werden.

Die Aufteilung der Jahreseinlage erfolgt im Normalfall, analog zu den Gemeinschaftskosten, nach Massgabe der Wertquoten, falls die Gemeinschaft keine andere Regelung vorsieht. Bezüglich der Festlegung einer Fondslimite werden in der Praxis die unterschiedlichsten Empfehlungen vertreten, welche gesamthaft zwischen 2 und 10% des Versicherungswertes liegen.

Die von den Eigentümern einbezahlten Fondseinlagen sollten auf ein separates, auf den Namen der Eigentümergemeinschaft lautendes Konto erfolgen. Um einem allfälligen Missbrauch betreffend Verwendung der Fondseinlagen vorzubeugen, ist es empfehlenswert, dem Verwalter zusammen mit einem Ausschussmitglied oder einem anderen Stockwerkeigentümer die Kollektivzeichnungsermächtigung einzuräumen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Mittel genügend sicher mit einer angemessenen Rendite angelegt sind und nicht „verspekuliert“ werden.

Von Gesetzes wegen stellt der Erneuerungsfonds Gemeinschaftsvermögen dar, wobei jeder Stockwerkeigentümer mit einem Wertanteil daran partizipiert, welcher jedoch nicht vom Eigentümer eigenständig herausverlangt werden kann. Beim Verkauf eines Stockwerkeigentumsanteils geht der Vermögensanteil am Erneuerungsfonds ohne weiteres auf den Erwerber über.

Das Bundesgericht hat nichtsdestotrotz festgehalten, dass jeder Stockwerkeigentümer die Mittel und Erträge des Erneuerungsfonds in der Steuererklärung deklarieren und an dessen Hauptsteuerdomizil versteuern muss. *Quellenangabe: HEV 2/2006*

VERSICHERUNGSVERTRÄGE

Gemäss der bis zum 31.12.2005 geltenden Regelung gingen bei Eigentumsänderungen an Grundstücken die Versicherungsverträge gemäss Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) grundsätzlich auf den Erwerber über, sofern der Erwerber gegenüber der Versicherungsgesellschaft diesen Übergang nicht innerhalb von 14 Tagen (seit der Anmeldung des Vertrags beim Grundbuchamt) schriftlich ablehnte.

Im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers trat die Konkursmasse in den Versicherungsvertrag ein (Art. 55 Abs. 1 VVG).

Es galten dieselben Vorschriften wie bei der Handänderung.

Ab 1.1.2006 enden die Versicherungsverträge zum Zeitpunkt der Handänderung des Grundstücks (Art. 54 Abs. 1 VVG). Massgebend für das Datum des Eigentumswechsels ist somit beim Grundstückskauf das Datum der Grundbuchanmeldung, welche mit dem gleichen Datum im Tagebuch des Grundbuchamtes eingeschrieben wird. Der Eintrag im Hauptbuch erfolgt in der Regel etwas später, jedoch *(Fortsetzung auf Seite 3 unten)*

IST DAS SCHWEIZER STEUER- SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER- SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

STEUERERKLÄRUNG 2005

Haben Sie uns Ihre Steuererklärung bereits zur Ausfertigung zugestellt oder diese selber eingereicht?

Wenn ja, dann ist alles in bester Ordnung. Sollten Sie bis jetzt allerdings noch nichts unternommen haben, wäre es an der Zeit, daran zu denken, dass die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung am 31.3.2006 abläuft bzw. in diesen Tagen abgelaufen ist.

Gerne füllen wir Ihre Steuererklärung aus und kümmern uns auch um eine allfällige Fristerstreckung.

Zur Ausfertigung Ihrer Steuererklärung benötigen wir sämtliche Unterlagen und Angaben des Jahres 2005, wie zum Beispiel:

- ✓ Originalformulare des Steueramtes
- ✓ Lohn-, Rentenausweise
- ✓ Abrechnungen über Taggelder von Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungen
- ✓ Geschäftsabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung mit Kapitalausweis)
- ✓ Zins- und Kapitalbescheinigungen Ihrer Bank- und Postkonti
- ✓ Vermögens-/Steuerverzeichnis Bank, allenfalls mit Wertschriftenbelegen
- ✓ Allfällige Darlehen und Guthaben
- ✓ Eigenmietwert-/Vermögenssteuerwertberechnung Liegenschaft
- ✓ Liegenschafteneinnahmen/-ausgaben
- ✓ Berufsauslagen/Arbeitsweg etc.
- ✓ Hypothekar-/Schuldzinsbelege
- ✓ Belege über Alimenten- und Unterhaltszahlungen für Kinder und/oder geschiedene/getrennt lebende Ehegatten
- ✓ Bescheinigungen Lebensversicherungen und 3. Säule a (Einlagen und Bezüge)

(Fortsetzung von Seite 2) immer zurückbezogen auf den Zeitpunkt der Einschreibung im Tagebuch.

Sofern ein Grundstückskaufvertrag vor Beginn von Nutzen und Gefahr beim Grundbuchamt angemeldet wird, hat diese Gesetzesänderung folgende Auswirkung: Damit keine Deckungslücke entsteht, hat entweder der Verkäufer den Versicherungsvertrag (ab Eigentumsübergang bis zum Tag von Nutzen und Gefahr) zu verlängern oder der Käufer muss ab Eigentumsübergang einen Versicherungsvertrag für das Kaufobjekt abschliessen.

In Kantonen mit einem Versicherungsobligatorium (für Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden) bei privaten Versicherungsträgern geht der Vertrag nur dann auf

- ✓ Bescheinigungen über Einlagen und Bezüge bei der Pensionskasse (2. Säule)
- ✓ Beiträge an politische Parteien
- ✓ Belege über Spendenzahlungen und gemeinnützige Zuwendungen
- ✓ Abrechnungen/Selbstbehalt Krankenkasse, Zahnarztrechnungen, Heimkosten, Spitex etc.
- ✓ Prämie Krankenkasse, Verbilligung
- ✓ Erbschaften und Schenkungen
- ✓ Angaben über Motorfahrzeuge (Marke/Anschaffungsjahr/Jahrgang/Kaufpreis)
- ✓ Letzte Steuererklärung, allenfalls letzte Einschätzung des Steuerkommissärs (nur bei Neukunden)
- ✓ Weitere Unterlagen - fragen Sie uns

Sollten im Jahre 2005 Änderungen bezüglich Familienstand, Arbeitsstelle oder Vermögen eingetreten sein, lassen Sie es uns wissen.

Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen nehmen Sie am besten die Steuererklärung 2004 zur Hand oder rufen uns an. Damit reduzieren Sie allfällige Rückfragen auf ein Minimum.

Wir freuen uns, Ihnen diese Arbeiten rund um Formulare und Steuerfragen abnehmen zu dürfen.

Senden Sie uns Ihre Steuerunterlagen einfach in den nächsten Tagen zu oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne sind wir auch bereit, Ihnen wenn nötig kurzfristig und ausserhalb der üblichen Geschäftsöffnungszeiten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Für unsere bestehenden Kunden haben wir die Einreichungsfrist wie gewohnt automatisch erstreckt.

Ihr TEB-Team

den Erwerber über, sofern dieser oder die Versicherungsgesellschaft den Vertrag nicht innert 14 Tagen nach der Handänderung kündigen (Art. 54 Abs. 2 VVG).

Die Bestimmungen des VVG gelten nicht, sofern für das Versicherungsobligatorium im Kanton ein öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger besteht (Art. 103 Abs. 2 VVG), wie dies beispielsweise im Kanton Bern der Fall ist. Hier geht das bestehende Versicherungsverhältnis mit dem Eigentumsübergang automatisch auf den Erwerber über.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Versicherungsvertrag mit der Konkurseröffnung (Art. 55 Abs. 1 VVG). *Quellenangabe: Jusletter, 16.1.2006*



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.